

95. Darf bei Ermittlung des Ertragswerts eines Fideikommißguts ein Abzug für die eigene Tätigkeit des Besitzers gemacht werden?
 Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 § 89.
 Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 § 68.
 Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 § 16.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 15. November 1912 i. S. preuß. Fiskus
 (Bell.) w. v. B. (RL). Rep. VII. 319/12.

- I. Landgericht Magdeburg.
 II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Kläger hat als Besitzer des von B.ſchen Familienfideikommißes gemäß § 89 RStempG. in der Fassung des § 68 des Zuwachssteuergesetzes von dem Fideikommiß eine jährliche Abgabe von $\frac{2}{100}$ des Wertes zu entrichten. Das Stempelsteueramt hat die Jahresabgabe auf 851 *M* berechnet, und der Kläger hat sie für die Jahre 1909 bis 1911 unter Vorbehalt bezahlt. Hiervon forderte er dreimal 85,54 *M* zurück, weil der Reinertrag, abgesehen von einer Differenz von 1606,88 *M*, namentlich insofern zu hoch angenommen sei, als der Wert der eigenen leitenden Tätigkeit des Klägers als Selbstbewirtschafters, die mit 15000 *M* jährlich angemessen bewertet werde, vom Rohertrage nicht in Abzug gebracht sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die vom Kläger erhobene Berufung wurde der Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die zur Berechnung der Fideikommißabgabe des § 89 RStempG. in der Fassung des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 erforderliche Wertermittlung findet nach den Bestimmungen des § 16 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 statt. Hiernach ist der Ertragswert zugrunde zu legen, und als solcher gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können. Die Frage, die den eigentlichen Anlaß zum vorliegenden Rechtsstreite geboten hat, nämlich ob

der klagende Fideikommißbesitzer bei Berechnung des Jahresreinertrags für die von ihm selbst als Oberleiter des Wirtschaftsbetriebes entfaltete Tätigkeit den Ansat einer angemessenen Vergütung unter den Bewirtschaftungskosten verlangen darf, würde bei Anwendung des § 20 Riff. II der Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetz und bei folgerechter Durchführung des in § 22 Abs. 3 Satz 2 daselbst zum Ausdruck gelangten Gedankens zu verneinen sein. Denn an der ersten, die Bewirtschaftungskosten behandelnden Stelle ist ein Abzug für die Tätigkeit des Besitzers als Selbstwirtschafter nicht vorgesehen, und die zweite, auf verpachtete Grundstücke bezügliche Bestimmung läßt deutlich den Standpunkt erkennen, daß zur Ermittlung des Reinertrags eines Grundstücks in dem Falle, wenn es vom Besitzer selbst bewirtschaftet wird, für diese Tätigkeit ein ertragmindernder Abzug nicht einzutreten hat. Mit Recht erachtet aber der Berufungsrichter eine solche Regelung mit dem Grundgedanken der Erbschaftsteuer, wonach nur die durch den Erwerb von Todes wegen herbeigeführte Bereicherung getroffen werden soll, für unvereinbar.

Nach Ansicht des Berufungsrichters ist die Frage der Abzugsfähigkeit eines Vergütungsbetrags für Selbstbewirtschaftung bei landwirtschaftlichen Grundstücken nicht allgemeingültig zu bejahen oder zu verneinen, sondern nach Lage jedes Einzelfalles zu lösen. Diese Meinung unterliegt keinem rechtlichen Bedenken und ist auch von der Revision nicht angegriffen worden. Insofern weicht das Berufungsurteil auch nicht von dem Standpunkt ab, der in dem Erlasse des preussischen Finanzministers vom 12. Mai 1911 — III 5250/II 5804 — vertreten ist. Der Berufungsrichter hat nun erwogen, zur Ermittlung des Reinertrags sei vom Rohertrage der Wert der eigenen Tätigkeit des Selbstwirtschafter mindestens dann und insoweit in Abzug zu bringen, als, immer unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verhältnisse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, durch die Arbeit des Eigenwirtschafter eine sonst im Betrieb erforderliche Arbeitskraft, regelmäßig also die eines zur obersten Leitung des Betriebes geeigneten Angestellten, ersetzt werde.

Die Revision meint, der Vorderrichter habe hiermit einen Abzug allgemein für gerechtfertigt erklärt, wo der Besitzer durch seine Tätigkeit einen Angestellten ersetze, und habe sich durch Aufstellung einer

solchen allgemeinen Regel über die Zulässigkeit des Abzugs mit seinem oben erwähnten grundsätzlichen Standpunkt in Widerspruch gesetzt. Dieser Vorwurf erscheint nicht begründet. Ein gewisser leitender Gedanke für die Beurteilung gleichgearteter Fälle läßt sich auch bei Entscheidungen, die von Fall zu Fall zu treffen sind, nicht entbehren. Die Erwägung des Vorderrichters ist erkennbar auf große Wirtschaftsbetriebe, zu denen auch der Betrieb des Klägers gehört, abgestellt. Innerhalb dieses Rahmens will der Berufungsrichter den Abzug zulassen, wenn sachgemäß eine zur obersten Leitung des Betriebes erforderliche Arbeitskraft durch die eigene Tätigkeit des Besitzers erpart und ersetzt wird. Dieser Auffassung ist beizustimmen. Ist für die Bewirtschaftung eines Landguts zur oberen Betriebsleitung eine Arbeitskraft sachgemäß notwendig, so gehört die dieser Kraft gebührende Arbeitsvergütung zu den Kosten, die zur Ermittlung des Gutsertrags normalerweise berücksichtigt und vom Rohertrag abgezogen werden müssen. Leistet der Besitzer die Arbeit selbst, so darf er unter den zur Erzielung des Reinertrags erforderlichen Aufwendungen als eigenen Verdienst den Betrag in Ansatz bringen, der das angemessene Entgelt für die Oberleitung des ganzen Wirtschaftsbetriebes darstellt.

Die Revision macht sodann unter Hinweis auf frühere Ausführungen des Beklagten geltend, der tatsächlich ermittelte Reinertrag sei schon so mäßig berechnet, daß bei einem Abzuge, wie ihn der Kläger begehre, ein starkes Mißverhältnis zwischen dem Ertragswert und dem höheren Verkehrs- oder gemeinem Werte des Fideikommißguts hervortreten würde, während doch der Regel nach der Ertragswert nicht erheblich hinter dem Verkehrswerte zurückbleiben dürfe. Demgemäß hätte der Vorderrichter prüfen sollen, ob der zur Besteuerung gezogene Betrag angemessen sei; er würde dann gefunden haben, daß jener Betrag nicht zu hoch, und der Klagenanspruch nicht begründet sei. Die Ausführungen des Beklagten nach dieser Richtung sind im angefochtenen Urteile nicht unbeachtet geblieben. Der Berufungsrichter hat sich jedoch mit Recht an die positive Vorschrift des § 16 Abs. 2 ErbSchStG. gehalten, wonach keinesfalls mehr als der Ertragswert zu versteuern ist. Wenn nun auch zuzugeben ist, daß zwischen dem Ertragswert und dem Verkehrswert eines Grundstücks kein innerer Gegensatz besteht, daß vielmehr in der Regel der

erstere in dem Preise zum Ausdruck gelangen wird, der unter normalen Verhältnissen zu erzielen ist, so können doch Verhältnisse, die bei der Preisbildung bedeutsam werden, im Einzelfalle zu Abweichungen zwischen beiden Werten und insbesondere auch dazu führen, daß der Ertragswert hinter dem Verkehrswerte zurückbleibt. Man darf dem letzteren nicht die Bedeutung eines Regulators des ersteren einräumen. Hier blieb nach dem Sachstande der Vorinstanz unter den Rechnungsfaktoren des für die Bestimmung des Gutsertragswertes maßgebenden Jahresreinertrags im wesentlichen nur der Abzug streitig, den der Kläger für seine eigene wirtschaftliche Tätigkeit in Rechnung stellen wollte. Danach hatte der Berufungsrichter keinen Anlaß, in einem weiteren Umfange, als geschehen, die Berechnung des Ertragswertes und dessen Angemessenheit in den Kreis seiner Betrachtung zu ziehen.“ . . .